



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/
www.wpk.de/magazin/3-2015/

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der LAGA Mitteilung 37

Die WPK hat mit Schreiben vom 29. April 2015 gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der LAGA Mitteilung 37 „Anforderungen an Hersteller und Vertreiber, an Betreiber von Systemen und Branchenlösungen sowie an Sachverständige“ nach den §§ 6, 10 u. Anh. I der Verpackungsverordnung wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Wir beschränken unsere Ausführungen auf die Aspekte, die für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer relevant sind.

Kapitel 6.1.3 (Seite 32) gibt Sachverständigen die Handlungsempfehlung, Gutachten, Testate, Zertifikate und ähnliche Bescheinigungen anderer anerkannter Sachverständiger bei der Prüfung des Mengenstromnachweises anzuerkennen. Die derzeit bestehende LAGA Mitteilung 37 (Stand von Dezember 2009 mit Klarstellungen von März 2012) benennt in diesem Zusammenhang auch Bescheinigungen von Wirtschaftsprüfern (dort Kapitel 5.1.3, Seite 26). Dies erschiene nach unserer Auffassung auch im derzeitigen Entwurf sachgerecht.

Wirtschaftsprüfer unterfallen nicht den Kriterien nach Anhang I Nr. 2 Abs. 4 VerpackV und sind damit keine Sachverständigen im Sinne der VerpackV. Dennoch ist ihnen in Anhang I Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 VerpackV vorbehalten, den Nachweis von Systembetreibern zu prüfen, in welchem Umfang Hersteller oder Vertreiber im Vorjahr im Geltungsbereich der Verordnung Verkaufsverpackungen in sein System eingebracht haben. Diesseits ist nicht erkennbar, warum das hierbei auszustellende Testat des Wirtschaftsprüfers nicht auch von dem Sachverständigen anerkannt werden soll, der die Erfüllung der Erfassungs- und Verwertungsanforderungen des Systembetreibers nach Anhang I Nr. 2 Abs. 3 Satz 4 VerpackV bescheinigt.

Wir regen daher an, Kapitel 6.1.3 des Entwurfs um die Anerkennung von Wirtschaftsprüferbescheinigungen zu ergänzen und hoffen, dass diese Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigt wird.